

Konzept für das Training unter Pandemiebedingungen der Bielefelder schwimmsporttreibenden Vereine

Stand: 11.08.2020

1. Grundlagen

Das nachfolgende Konzept für das Training unter Pandemiebedingungen wurde auf Grundlage des Hygiene und Betriebskonzeptes der Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (BBF), sowie der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) in der aktuellen Fassung mit Stand: In der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung erstellt. Ferner wurden folgende Dokumente berücksichtigt:

- Die zehn Leitplanken des DOSB
- DSV-Leitfaden – Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben schaffen, Stand 12. Mai 2020, Deutscher Schwimm-Verband e.V.
- Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereinssport, Stand 15. Juli 2020, Schwimmverband NRW e.V.
- Risikobetrachtung zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Rahmen der COVID-19 Pandemie, Version 2.0, Stand 10. Juni 2020 DLRG e.V.

Dieses Konzept dient zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes der Bielefelder schwimmsporttreibenden Vereinen in den Bielefelder Bädern. Zunächst soll dieser Trainingsbetrieb ab dem 15. Juni 2020 im Aquawede, Duisburger Straße 4, 33647 Bielefeld mit reinem „Bahnen schwimmen“ aufgenommen werden. Das Konzept wird im Rahmen der Fortschreibung auf geänderte Rahmenbedingungen durch das Land NRW und die Vorgaben der BBF angepasst. Eine Erweiterung auf weitere Bäder und Trainingsmöglichkeiten ist dabei vorgesehen. Neben der Erweiterung auf die Bäder der BBF ist ab 12. Juli 2020 auch eine Erweiterung der Trainingsmöglichkeiten über reines „Bahnen schwimmen“ hinaus enthalten.

Das Konzept wurde in Federführung der AG Waspo im Stadtsportbund Bielefeld unter Beteiligung aller betroffenen Vereine erstellt.

Die beteiligten Vereine und Gemeinschaften sind:

- DLRG Ortsgruppe Bielefeld e.V.
- DLRG Ortsgruppe Senne e.V.
- Schwimmteam Bielefeld (Trainingsgemeinschaft vom 1. Bielefelder Schwimmverein 1902 e.V., Sportvereinigung Brackwede e. V. - Abteilung Schwimmen und Sportvereinigung Heepen e.V. – Abteilung Schwimmen)
- SG Wasserball Bielefeld (Startgemeinschaft der Wasserballer vom 1. Bielefelder Schwimmverein 1902 e.V. und Schwimmverein Dornberg 1948 e.V.)
- Sportfreunde Sennestadt e.V. - Abteilung Schwimmen
- Tauchclub Bielefeld e.V.
- TuS 08 Senne I e.V. – Abteilung Schwimmen
- TuS „Einigkeit“ Hillegossen e.V. – Abteilung Schwimmen

- Wasserfreunde Bielefeld von 1922 e.V.
- TSVE 1890 Bielefeld e.V. - Abteilung Triathlon
- DLRG Ortsgruppe Brake e.V.
- DLRG Ortsgruppe Sennestadt e.V.
- DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V.
- Tafelrunde der Gummiritter e.V.
- Tauchsport Gemeinschaft Ravensberg (TGR) Bielefeld e.V.
- Schwimmverein Dornberg 1948 e.V.

Der Trainingsbetrieb findet zu den von der BBF zur Verfügung gestellten Zeiten statt. Die beteiligten Vereine erkennen das vorliegende Konzept sowie das Hygiene und Betriebskonzeptes der BBF vollumfänglich an und werden danach verfahren. Es ist zwischen Übungsleitern und Schwimmern der Vereine (im Folgenden als Vereinsmitglieder bezeichnet) zu unterscheiden. Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter des Vereins ist für die ordnungsgemäße Umsetzung durch die Vereinsmitglieder verantwortlich und sorgt für die reibungslose Umsetzung durch die Vereinsmitglieder. Die betroffenen Vereinsmitglieder sind vorab über die Inhalte dieses Konzeptes und die geltenden Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Die BBF übt auch während des Trainingsbetriebs das Hausrecht aus. Anweisungen der BBF ist Folge zu leisten. Erkennbare Verstöße gegen die Regelungen des Hygiene- und Betriebskonzeptes durch Vereinsmitglieder führen zu einer Verwarnung und im wiederholten Fall zu einem Hausverbot.

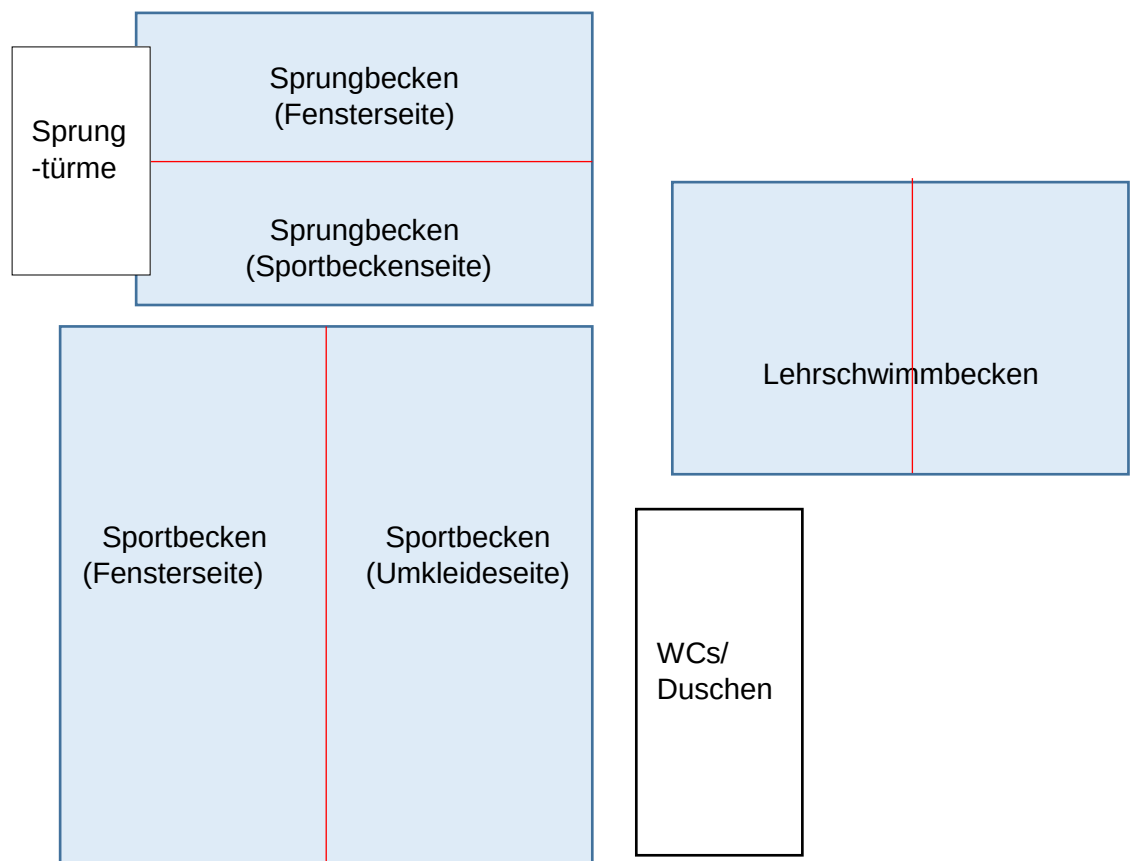
Die Vereine sind sich ihrer Verantwortung bewusst um die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes zu ermöglichen. Zugleich werden die Vereine alles Notwendige tun, um das Risiko einer möglichen Ansteckung mit dem Covid-19 Virus für alle Beteiligten Personen zu minimieren und die dafür notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Vereine führen ihr Training in den jeweiligen Teilflächen der zur Verfügung stehenden Becken gemäß des aktuellen Belegungsplanes durch. Die Teilflächen werden mit Hilfe von Leinen voneinander abgetrennt. Die maximale Personenzahl je Teilfläche ist im Belegungsplan zu finden und ist stets zu berücksichtigen. Die Teilflächen können zu einer Fläche zusammengefasst werden. Die maximale Personenzahl je zusammengefasster Teilfläche ergibt sich aus der Summe der in den Teilflächen zugelassenen maximalen Personenzahlen. Die Verantwortung für die Sicherheit und die Umsetzung der Regelungen in den jeweiligen Teilflächen obliegt dem jeweiligen Verein. Die Ermittlung der maximalen Personenzahl in der Teilfläche erfolgt anhand der nutzbaren Wasserfläche. Die CoronaSchVO NRW sieht eine Mindestfläche von 7 qm Wasserfläche pro Person vor, nach Vorgaben der BBF wurde jedoch weiterhin von 10 qm ausgegangen. Die von der BBF vorgegebene Maximalzahl für das jeweilige Becken ist dabei einzuhalten. Die Übungsleiter der Vereine am Beckenrand werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit berücksichtigt. Begleitpersonen und Zuschauer sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Teilflächen teilen sich wie folgt auf:

Aquawede



Teilfläche	Fläche in qm (ca.)	max. Personenzahl
Sportbecken (Fensterseite)	157	15
Sportbecken (Umkleideseite)	157	15
Sprungbecken (Sportbeckenseite)	63	5
Sprungbecken (Fensterseite)	63	5
½ Lehrschwimmbecken	-	-
½ Lehrschwimmbecken	-	-
Gesamt	440	40

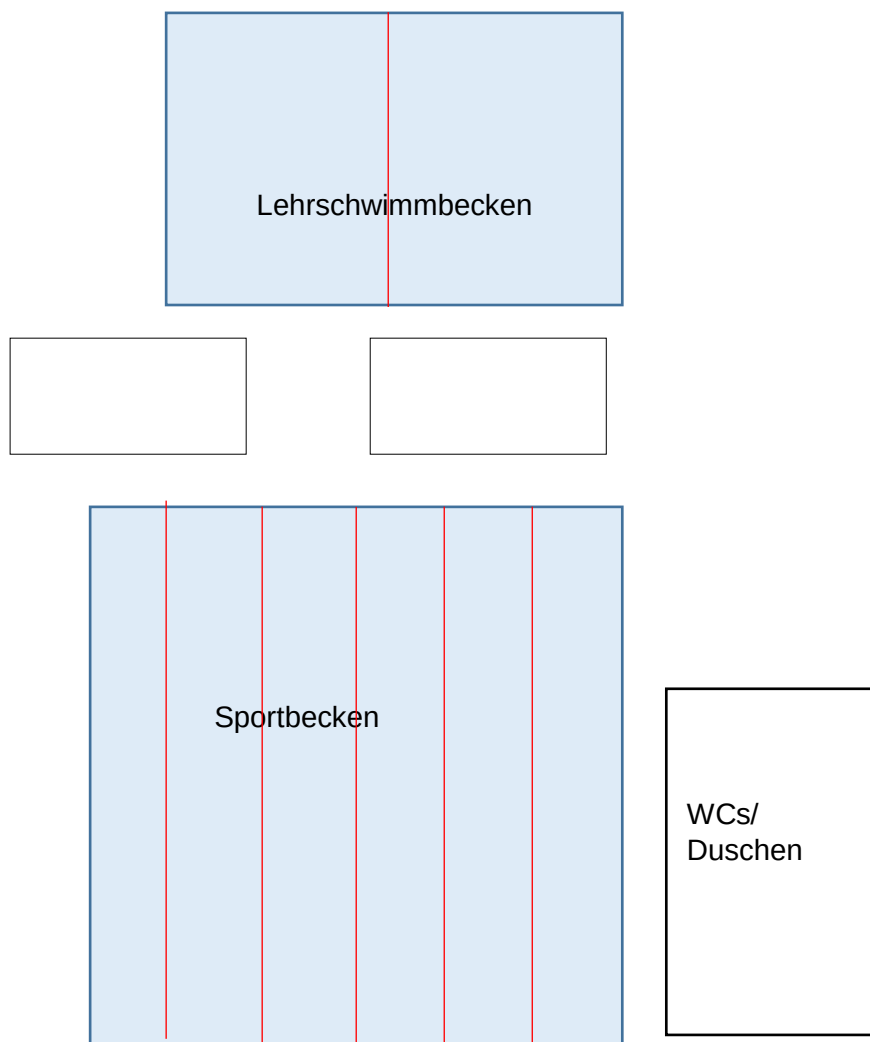
Das **Lehrschwimmbecken** steht **nicht zur Verfügung**.

Zur Verfügung stehende Zeiten im Aquawede:

Montag – Freitag jeweils 19:00 bis 21:00 Uhr

Samstags 11:00 bis 12:30 Uhr

SennestadtBad



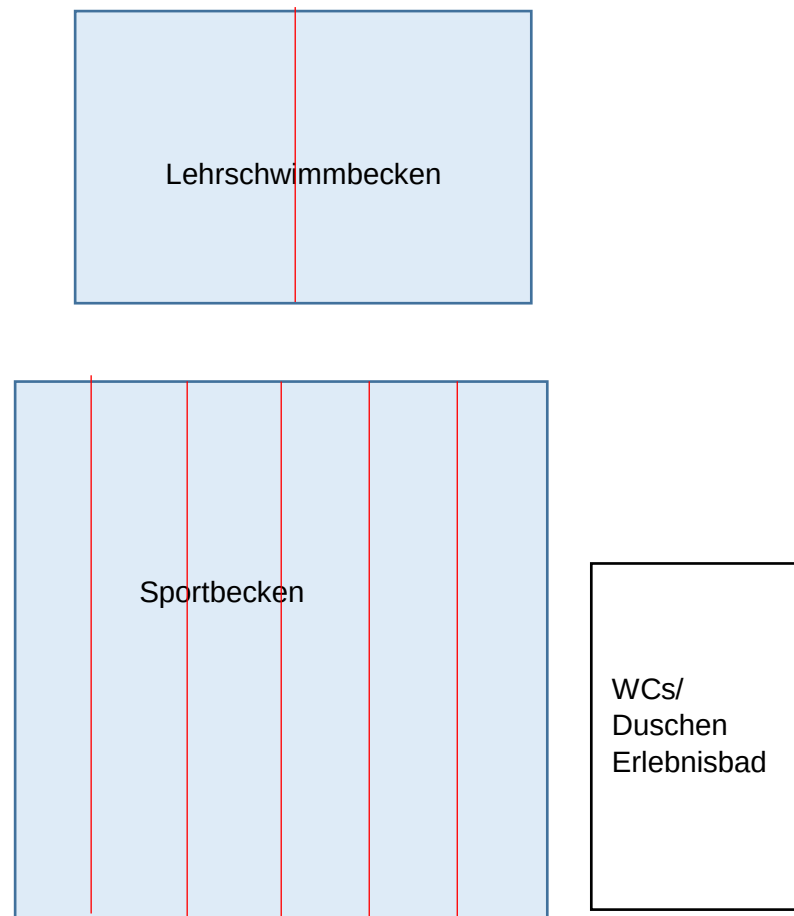
Teilfläche	Fläche in qm (ca.)	max. Personenzahl
Bahn 1	62,5	6
Bahn 2	62,5	6
Bahn 3	62,5	6
Bahn 4	62,5	6
Bahn 5	62,5	6
Bahn 6	62,5	6
½ Lehrschwimmbecken	50	5
½ Lehrschwimmbecken	50	5
Gesamt	475	46

Zur Verfügung stehende Zeiten im SennestadtBad:

Montag – Freitag jeweils 15:30 bis 21:30 Uhr (Maximalzeit)

Besonderheit: Aktuell stehen im SennestadtBad bis zur Fertigstellung von Renovierungsarbeiten **keine Duschen** zur Verfügung.

Ishara (Sportbad)

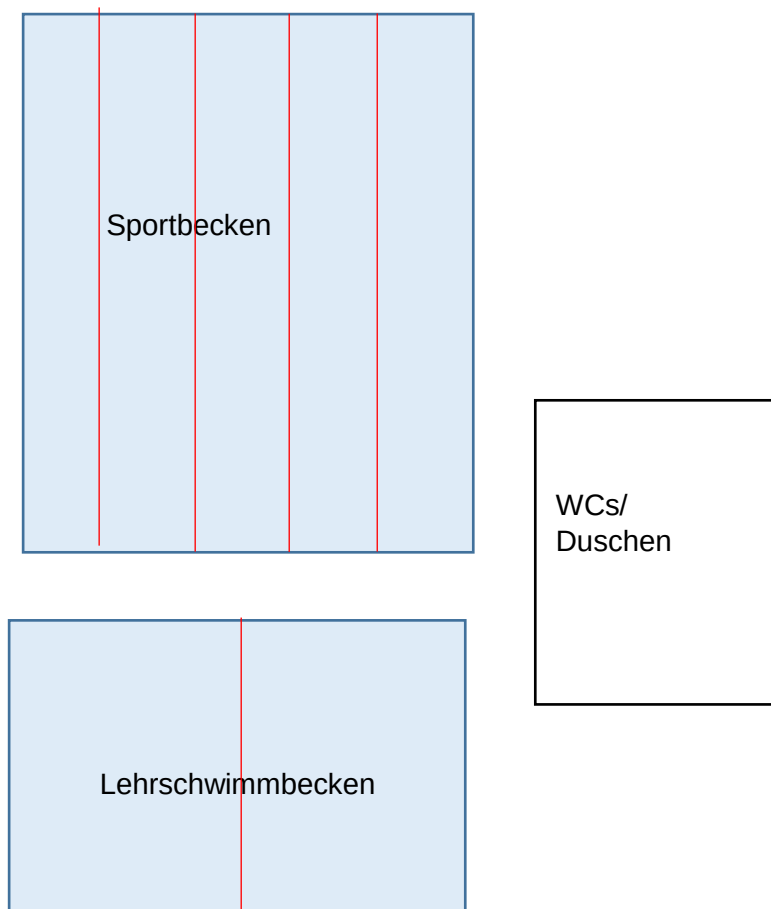


Teilfläche	Fläche in qm (ca.)	max. Personenzahl
Bahn 1	62,5	6
Bahn 2	62,5	6
Bahn 3	62,5	6
Bahn 4	62,5	6
Bahn 5	62,5	6
Bahn 6	62,5	6
½ Lehrschwimmbecken	50	5
½ Lehrschwimmbecken	50	5
Gesamt	475	46

Zur Verfügung stehende Zeiten im Ishara:

Aktuell stehen **keine Zeiten zur Verfügung**.

Familienbad Heepen



Teilfläche	Fläche in qm (ca.)	max. Personenzahl
Bahn 1	62,5	6
Bahn 2	62,5	6
Bahn 3	62,5	6
Bahn 4	62,5	6
Bahn 5	62,5	6
½ Lehrschwimmbecken	50	5
½ Lehrschwimmbecken	50	5
Gesamt	413	40

Zur Verfügung stehende Zeiten im Familienbad Heepen:

Aktuell stehen **keine Zeiten zur Verfügung**.

Ablauf vor und nach dem Training

Die von der BBF zur Verfügung gestellten Zeiten sind **Aufenthaltszeiten**. Also die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Bades. Diese Zeiten sind durch die Vereine einzuhalten. Zum Einhalten der aktuellen Hygienemaßnahmen findet verstärkte Reinigung und Desinfektion des Bades durch die BBF statt, daher ist die Einhaltung der Zeiten von besonderer Bedeutung. Bei längeren Zeiten findet die genannte Reinigung insbesondere der Kontaktflächen und –oberflächen im laufenden Betrieb statt. Zudem sorgt die BBF für die notwendige Belüftung der Räumlichkeiten.

Alle Vereinsmitglieder und Übungsleiter tragen während des Aufenthalts im Gebäude einen **Mund-Nasen-Schutz**. Alltagsmasken sind hierfür ausreichend. Dies gilt beim Wechsel auch für die Schwimmhalle, bei Nutzungszeiten ohne Wechsel von Gruppen gilt analog zum Konzept der BBF, dass der Mund-Nasen-Schutz durch die Vereinsmitglieder beim Verlassen der Umkleide Richtung Schwimmhalle abgelegt werden kann und beim erneuten Betreten der Umkleide wieder aufzusetzen ist. Es wird empfohlen den Mund-Nasen-Schutz zum Schutze aller auch darüber hinaus bis zum Becken zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus medizinischen Gründen den Mund- und Naseschutz nicht tragen dürfen (muss auf Verlangen durch Attest nachgewiesen werden), sind von aufgeführten generellen Trageverpflichtungen befreit.

Ein **Mindestabstand von 1,50 m** zu anderen Personen ist durch alle Vereinsmitglieder und Übungsleiter grundsätzlich einzuhalten.

Beim Betreten des Gebäudes ist verbindlich eine **Handdesinfektion** durchzuführen. Desinfektionsspender werden durch die BBF im bzw. vor dem Eingangsbereich zur Verfügung aufgestellt.

Die **Wegeführung und Beschilderung** mit Hinweisschildern und Aushängen durch die BBF ist im gesamten Gebäude zu beachten. Insbesondere im Eingangsbereich wird eine räumliche Trennung zwischen Zugang und Ausgang durch die BBF eingerichtet. Diese ist zu beachten. In einer Warteschlange ist ein Mund-Nasen-Schutz verbindlich zu tragen. Zudem ist im gesamten Gebäude auf die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln zu achten.

Alle Vereinsmitglieder und Übungsleiter, die sich krank fühlen oder **Erkältungssymptome** zeigen sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen und sollten von vornherein zu Hause bleiben.

Die Übungsleiter der Vereine sind für den **Zugang und Verlassen** des Bades der Vereinsmitglieder verantwortlich. Hierzu ist zwingend eine **Anwesenheitsliste** für alle anwesenden Vereinsmitglieder und Übungsleiter zu führen. Das beigefügte Muster kann hierbei auch durch ein eigenes Formular ersetzt werden, welches die Anwesenheit im Sinne der CoronaSchVO NRW dokumentiert. Hierbei ist streng darauf zu achten, dass nur der Anzahl an Vereinsmitgliedern der Zutritt gewährt wird, die für die jeweilige Teilfläche in der Zeit zugelassen ist. Mindestangaben gemäß der CoronaSchVO NRW sind hierbei der Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift zum Einverständnis der Datenspeicherung sowie bei wechselndem Nutzerkreis Datum und Uhrzeit vom Betreten und Verlassen des Bades. Auf die Erfassung von Adresse und Telefonnummer kann verzichtet werden, wenn diese dem Verein beispielsweise über die Mitgliederverwaltung anderweitig vorliegt. Entsprechend ist die Liste sowohl beim Zugang, als auch beim Verlassen des Bades (Notieren der Uhrzeit) zu führen. Die Vereine führen diese Listen selbstverantwortlich und sind auch für die

datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung nach Ablauf von 4 Wochen verantwortlich. Die Listen dienen ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten und sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Es stehen grundsätzlich sowohl **Einzel-**, als auch **Sammelumkleiden** zur Verfügung. Die Verfügbarkeit hängt von den baulichen Gegebenheiten des Bades ab. Die Verwendung von Einzelumkleiden wird ausdrücklich empfohlen. Bei der Verwendung von Sammelumkleiden ist zwingend auf den notwendigen Abstand von 1,50 m zu anderen Personen zu achten. Die Vereinsmitglieder achten dabei selbstständig auf das Einhalten des Mindestabstandes. Es stehen eingeschränkt Spinde zur Verfügung. Es sind nur die von der BBF freigegebenen Spinde zu verwenden. Es wird empfohlen die Badesachen bereits vorher drunter zu tragen, um die Umkleidezeiten gering zu halten und damit eine mögliche Infektion zu vermeiden.

Die **WC-Anlagen und Waschbecken** sind zur Wahrung der sozialen Distanz nur teilweise verfügbar. Es sind nur die von der BBF freigegebenen Einrichtungen zu verwenden. Eine WC-Anlage ist erst zu betreten, wenn diese frei ist, um die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten.

Die **Sammelduschen** stehen grundsätzlich zur Verfügung, soweit dies baulich möglich ist. Diese sind jedoch nur mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu verwenden. Duschen bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, stehen nicht zur Verfügung und werden von der BBF gesperrt. Auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.

3. Ablauf beim Wechsel von Gruppen

Der Wechsel von einer Gruppe zur nächsten Gruppe soll unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und unter Einhaltung der CoronaSchVO NRW möglichst kontaktarm erfolgen. Das Ansteckungsrisiko soll so minimiert und ein Kontakt zur vorherigen bzw. nachfolgenden Gruppe grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt sowohl für Gruppen desselben Vereins, als auch bei gemischter Nutzung, für die unterschiedlichen Vereine. Die Gruppe setzt sich dabei aus Vereinsmitgliedern und Übungsleitern zusammen. Dieser Ablauf soll zunächst im SennestadBad Anwendung finden und dann auf die weiteren Bäder erweitert werden. Dabei ist der nachfolgend beschriebene Ablauf einzuhalten.

Der Wechsel soll grundsätzlich jeweils zur **vollen Stunde** erfolgen. Die Gruppe darf den Sanitär- und Umkleidebereich **10 Minuten vor einer vollen Stunde** unter Einhaltung der beschriebenen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen betreten. Um einen sicheren Ablauf zu gewähren, ist ein nachträglicher Einlass einzelner „zu spät kommender“ Vereinsmitglieder auszuschließen. Nach dem Umziehen begeben sich die Mitglieder der Gruppe auf die von der **Umkleideseite abgewandte Beckenseite** (z.B. Tribühnenseite). Dabei ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen und der notwendige Mindestabstand ist einzuhalten. Der Weg zu dieser Position sollte stets über die den Startblöcken abgewandten Seite erfolgen. Die vorhandenen Freiflächen lassen die Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln ohne weiteres zu, zudem wird das Risiko durch das zusätzliche Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes minimiert. Auch ist gewährleistet, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr als die zugelassenen Personen im Schwimmbecken befinden. Dieser Vorgang sollte bis zur **vollen Stunde** abgeschlossen sein.

Zur vollen Stunde verlässt die vorherige Gruppe das Schwimmbecken und begibt sich in den Bereich des Sanitär- und Umkleidebereiches. Dies erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregel und ohne Kontakt zu der neuen Gruppe. Diese Gruppe sollte das gesamte Schwimmbad bis spätestens **15 Minuten nach der vollen Stunde** vollständig verlassen haben.

In der Zeit von 15 Minuten nach der vollen Stunde bis 10 Minuten vor der nächsten vollen Stunde wird im Bereich der Umkleiden eine **Zwischenreinigung** und Desinfektion durch die BBF durchgeführt. Dieser Bereich ist in dieser Zeit von den Vereinsmitgliedern nicht zu benutzen.

Nachdem die vorherige Gruppe den Bereich verlassen hat, kann die neue Gruppe mit ihrem Training starten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Randzeiten auch abweichende Zeiten, wie 90-Minuten Intervalle möglich sind. Am **Ende der Nutzungszeit** gilt abweichend, dass alle Vereinsmitglieder das Schwimmbad zum Ende der Nutzungszeit verlassen haben müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Reinigungs- und Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

4. Ablauf im und am Becken

Am Becken stehen grundsätzlich **keine Sitzflächen** zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder können jedoch ein Handtuch zum Ablegen der persönlichen Dinge mit an das Becken bringen dieses kann insbesondere zur Aufbewahrung des Mund-Nase-Schutzes dienen, während sich die Vereinsmitglieder im Wasser befinden. Die dafür benötigten Flächen werden durch die BBF vor dem Einlass der Vereine desinfiziert. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Wechsel von Gruppen erst unmittelbar vor dem Betreten des Wassers abzulegen. Am Beckenumgang gelten grundsätzlich die Abstandsregeln. Es wird dringen empfohlen die mitgebrachten Handtücher nach Verwendung als Kochwäsche zu waschen.

Die CoronaSchVO NRW unterscheidet zwischen der kontaktfreien Sportausübung und der **nicht-kontaktfreien Sportausübung**. Die nicht-kontaktfreie Sportausübung ist aktuell auf 30 Personen beschränkt. Dabei ist die bereits beschriebene Nachverfolgbarkeit über eine Anwesenheitsliste zwingend vorgeschrieben und der genannte Personenkreis zur Ausübung von nicht-kontaktfreiem Sport ist zu dokumentieren. Die **kontaktfreie Sportausübung** ist zur Reduzierung von Kontakten weiterhin zu bevorzugen. Die Vereine können jedoch in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen sowie insbesondere der konkreten Vorschriften der CoronaSchVO NRW und unter Zugrundelegung der fachverbandsspezifischen Regelungen nicht-kontaktfreien Sport durchführen. Dabei ist die entsprechende Personengruppe fest zu bilden und es darf keine Mischung mit den Personen der kontaktfreien Sportausübung erfolgen. Die Kontakte sind dabei stets möglichst gering zu halten. Im Folgenden wird weiter auf die kontaktfreie Sportausübung eingegangen. Die Regelungen gelten analog für die nicht-kontaktfreie Sportausübung.

Die Vereine erhalten zur Ausübung des Trainingsbetriebes Teilflächen zugewiesen. Diese Teilflächen werden durch die Vereine eigenverantwortlich genutzt. Der verantwortliche Übungsleiter hat den Betrieb hier so zu organisieren, dass alle Regelungen eingehalten werden. Zur Wahrung der Abstandsregelungen wird empfohlen die Teilfläche in **Doppelbahnen** aufzuteilen. Eine Bahn dient dann jeweils zum Schwimmen in einer Richtung

und die andere Bahn zum Schwimmen in der Gegenrichtung, so dass ein **Einbahnstraßenverkehr** entsteht. Hierbei sollten die Vereinsmitglieder jeweils in der Mitte der Bahn schwimmen, so dass der Mindestabstand zu den Seiten gewährleistet wird. Die Vereine können eigenverantwortlich auch **andere geeignete Organisationsformen** wählen, um einen Mindestabstand zu gewährleisten.

Auch im Becken ist grundsätzlich jeder Kontakt zu vermeiden und der Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt sowohl zu den Seiten, als auch nach Vorne und Hinten. Es sind daher möglichst Personengruppen mit gleichem Trainingsstand zu bilden. Die Einhaltung von Mindestabständen lässt sich durch die beschriebene Organisationsform problemlos sicherstellen. Neben jedem Vereinsmitglied wird die Einhaltung dieser Regelungen auch von den Übungsleitern überwacht. Es wird empfohlen das Becken über die **Ein- und Ausstiegsleitern** zu betreten und zu verlassen. Ein Begegnen ist hierbei zu vermeiden und es ist auf Abstand zu achten. Im Vereinsbetrieb ist auch eine Nutzung der Startblöcke unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Die Ausgabe von **Material** für das Training ist gemäß Anlage zur CoronaSchVO NRW nur nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig. Dies ist zwingend einzuhalten, es wird jedoch empfohlen die Ausgabe von Material auf das notwendigste Maß zu beschränken. Zudem kann weiterhin **persönliches Material** der Vereinsmitglieder individuell mitgebracht verwendet werden. Dieses ist vor und nach der Verwendung durch das Vereinsmitglied eigenverantwortlich zu desinfizieren. Eine Markierung des Materials wird empfohlen, um eine Nutzung durch Dritte auszuschließen.

Der Übungsleiter ist für die Durchführung des Trainingsbetriebes verantwortlich. Ein **Trainingsplan** sollte den Vereinsmitgliedern vorab per Mail bekannt gegeben werden, um Erläuterungen während des Trainings auf das Notwendigste zu reduzieren. Notwendige Erläuterungen können Einzelpersonen unter Einhaltung des individuellen Abstandes von 1,5 m gegeben werden. Sehr laute und brüllende Erläuterungen sind zu vermeiden.

Der Übungsleiter ist auch für die **Beckenaufsicht** der entsprechenden Teilfläche verantwortlich. Dazu gelten die bestehenden Vereinbarungen mit der BBF zur Rettungsfähigkeit der Übungsleiter. Die Anzahl der Übungsleiter ist auf das nötigste Maß gemäß eigener Gefährdungsbeurteilung zu reduzieren. Ein Übungsleiter je Becken ist jedoch mindestens zwingend notwendig. Die Übungsleiter sind grundsätzlich auch zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Es gilt jedoch bei der **Aufsichtsführung** analog zu den Regelungen der BBF und im Sinne der CoronaSchVO NRW auch hier, dass das aufsichtsführende Personal (Rettungsschwimmer) eine Maske nur bei Unterschreiten der sozialen Mindestdistanz von 1,50 Meter anlegen muss. Das dauerhafte Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wird jedoch auch bei der Aufsichtsführung durch den Übungsleiter empfohlen.

Bielefeld, den 11.08.2020